

Hinweise für Briefwähler und Briefwählerinnen

Wie wählen Sie durch Briefwahl?

- Üben Sie Ihr Wahlrecht persönlich aus,
- legen Sie den gekennzeichneten Stimmzettel, den Sie für die Stimmabgabe verwenden - sonst nichts! -, in den amtlichen Stimmzettelumschlag (der Stimmzettelumschlag kommt später ungeöffnet in die Wahlurne),
- kleben Sie den Stimmzettelumschlag zu,
- unterschreiben Sie die auf der Vorderseite dieses Wahlscheins vorgedruckte "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" unter Angabe des Datums,
- legen Sie den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag,
- kleben Sie den hellroten Wahlbriefumschlag zu,
- geben Sie den Wahlbrief rechtzeitig zur Post oder geben Sie ihn rechtzeitig bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle ab.

Worauf müssen Sie besonders achten?

- Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei dem/der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde, die auf dem hellroten Wahlbriefumschlag angegeben ist, eingegangen sein. Wahlbriefe, die verspätet eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt!
- Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens am Donnerstag vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher, zur Post gegeben werden. Die Versendung ist unentgeltlich, wenn er innerhalb des Bundesgebietes im amtlichen (hellroten) Wahlbriefumschlag als einfacher Brief bei einem der von der Gemeinde vor der Wahl bekannt gegebenen Postunternehmen eingeliefert wird. Wird eine besondere Versendungsform gewünscht, so muss das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.
- Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamts eingeliefert sowie Luftpost verlangt werden. Auf dem Wahlbrief ist unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ anzugeben. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Falls ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und Farbe durch die Post ins Ausland befördern zu lassen, ist es ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.
- Die Stimmabgabe ist bei der Briefwahl nur gültig, wenn die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf der Vorderseite dieses Wahlscheins unterschrieben und der Wahlschein im Wahlbriefumschlag beigelegt ist.

Stimmabgabe von Wählern/Wählerinnen mit Behinderungen

- Wahlberechtigte, die nicht schreiben oder lesen können oder die durch eine körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. In diesem Fall wird die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" von der Hilfsperson unterzeichnet. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Hilfeleistung muss sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers/der Wählerin beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.